

# Statuten

Schützengesellschaft Menzingen

**+ SCHÜTZENGESELLSCHAFT MENZINGEN**



genehmigt an der Generalversammlung vom 08.03.2024 in Menzingen.  
und in Kraft gesetzt am 08.03.2024.

## **Inhaltsverzeichnis**

|             |  |           |
|-------------|--|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>Allgemeines</b> .....                             | <b>4</b>  |
|             | Artikel 1 – Name und Sitz.....                       | 4         |
|             | Artikel 2 – Zweck .....                              | 4         |
|             | Artikel 3 – Zugehörigkeit.....                       | 4         |
| <b>II.</b>  | <b>Mitgliedschaft</b> .....                          | <b>5</b>  |
|             | Artikel 4 – Mitgliederkategorien .....               | 5         |
|             | Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen .....            | 5         |
|             | Artikel 6 – Jungschützen .....                       | 5         |
|             | Artikel 7 – Aktivmitglied .....                      | 6         |
|             | Artikel 8 – Ehrenmitglied .....                      | 6         |
|             | Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied .....             | 7         |
|             | Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....       | 7         |
| <b>III.</b> | <b>Organisation</b> .....                            | <b>8</b>  |
|             | Artikel 11 – Organe .....                            | 8         |
|             | Artikel 12 – Generalversammlung.....                 | 8         |
|             | Artikel 13 – Zusammensetzung.....                    | 8         |
|             | Artikel 14 – Kompetenzen der Generalversammlung..... | 8         |
|             | Artikel 15 – Eingabe von Anträgen .....              | 9         |
|             | Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung .....    | 9         |
|             | Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts .....          | 9         |
|             | Artikel 18 – Abstimmungen.....                       | 9         |
|             | Artikel 19 – Wahlen .....                            | 10        |
|             | Artikel 20 – Vorstand.....                           | 10        |
|             | Artikel 21 – Amtsdauer .....                         | 10        |
|             | Artikel 22 – Kompetenzen .....                       | 10        |
|             | Artikel 23 – Vorstandssitzungen.....                 | 11        |
|             | Artikel 24 – Revisoren.....                          | 11        |
| <b>IV.</b>  | <b>Finanzen</b> .....                                | <b>12</b> |
|             | Artikel 25 – Rechnungsjahr.....                      | 12        |
|             | Artikel 26 – Einnahmen .....                         | 12        |
|             | Artikel 27 – Zeichnungsberechtigung .....            | 12        |
|             | Artikel 28 – Haftung.....                            | 12        |
| <b>V.</b>   | <b>Weitere Bestimmungen</b> .....                    | <b>13</b> |
|             | Artikel 29 – SSV-Vorgaben.....                       | 13        |

|   |           |
|---|-----------|
| Artikel 30 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst..... | 13        |
| Artikel 31 – Vereinsauflösung.....                      | 13        |
| <b>VI. Schlussbestimmungen .....</b>                    | <b>14</b> |
| Artikel 32 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen.....     | 14        |
| Artikel 33 – Genehmigung und Inkraftsetzung.....        | 14        |

#### Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in männlicher Form bezeichnet. Diese Bezeichnung betreffen Frauen und Männer. Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

# I. Allgemeines

## Artikel 1 – Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Schützengesellschaft Menzingen (SG Menzingen / SGM) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die Schützengesellschaft Menzingen wurde 1681 gegründet.
- 3 Ihr Sitz ist in Menzingen ZG.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## Artikel 2 – Zweck

- 1 Die Schützengesellschaft Menzingen verfolgt folgenden Zweck:
  - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch;
  - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde/seinem Einzugsgebiet;
  - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
  - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
  - e) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
  - f) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
  - g) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
  - h) setzt sich für die Landesverteidigung ein.

Sie kann, nebst dem 300 m Schiessen, das Kurzdistanzschieszen ausüben und eventuelle Untersektionen bilden.

- 2 Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen besitzt die Schützengesellschaft Menzingen die Schiessanlage Kreuzegg.
- 3 Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

## Artikel 3 – Zugehörigkeit

- 1 Die Schützengesellschaft Menzingen ist Mitglied:
  - a) des Zuger Kantonal-Schützenverband (ZKSV)
  - b) der USS Versicherung.
- 2 Unter der Vereinsnummer 1.09.0.00.009 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- 3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich die Schützengesellschaft Menzingen durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 4 – Mitgliederkategorien**

- 1 Die Schützengesellschaft Menzingen kennt folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Aktivmitglied;
  - b) Ehrenmitglied.
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.

### **Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen**

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- 5 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 6 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 7 Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 8 Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

### **Artikel 6 – Jungschützen**

- 1 Jungschützen sind Jugendliche, welche die vordienstliche Schiessausbildung in freiwilligen Kursen der SGM absolvieren. Sie treten dem Verein weder bei noch übernehmen sie Rechte und Pflichten als Mitglieder.
- 2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Teilnahme an Kursen ablehnen.

## **Artikel 7 – Aktivmitglied**

- 1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die den Jahresbeitrag entrichtet.
- 2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
  - a) Versammlungsrechte;
  - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
  - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot.
- 3 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
  - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
  - b) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags bis Ende des Rechnungsjahres und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden.
- 4 Minderjährige können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.
- 5 Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Mitgliedschaft als Aktivmitglied ablehnen.

## **Artikel 8 – Ehrenmitglied**

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste erhält. Sie hat sich um das Schiesswesen oder die SGM im Besonderen und in hohem Masse verdient gemacht.  
  
Mitglieder, welche sich aufgrund der oben genannten Verdienste als Ehrenmitglied qualifizieren und zusätzlich im Amte des Präsidenten sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie ein Ehrenmitglied.
- 2 Das Ehrenmitglied verfügt über folgende Rechte:
  - d) Versammlungsrechte;
  - e) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot.
- 3 Das Ehrenmitglied hat folgende Pflichten:
  - c) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse;
  - d) Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages an den Verein befreit, jedoch nicht von der Leistung an die übergeordneten Verbände.
- 4 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt nur durch Tod oder Aberkennung durch die Generalversammlung.

## **Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied**

- <sup>1</sup> Die Aufnahme in die SGM erfolgt durch die Anmeldung beim Vorstand sowie durch die fällige Bezahlung des Jahresbeitrages. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann zuhanden der Generalversammlung Rekurs eingelegt werden.
- <sup>2</sup> Durch den Beitritt zur SGM bestätigt das Mitglied, dass es die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass es sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.

## **Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- <sup>2</sup> Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat spätestens bis am 20.12. einzutreffen. Für ein angebrochenes Rechnungsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- <sup>3</sup> Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
  - b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
  - c) den Verpflichtungen gegenüber der SGM nicht nachkommt; oder
  - d) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 11 – Organe**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) Generalversammlung;
  - b) Vorstand und seine Kommissionen;
  - c) Revisoren.
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

#### **Artikel 12 – Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, so hat der Vorstand diese nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen innerhalb von drei Monaten abzuhalten.
- 5 Der Präsident leitet die Generalversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.
- 6 Über Generalversammlungen hat der Vorstand Protokoll zu führen.

#### **Artikel 13 – Zusammensetzung**

- 1 Die Generalversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
  - a) Aktivmitglieder;
  - b) Ehrenmitglieder;
  - c) Vorstand;
  - d) Revisoren.
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte.
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Generalversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

#### **Artikel 14 – Kompetenzen der Generalversammlung**

- 1 Die Generalversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
  - a) wählt die Stimmzähler;
  - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung;
  - c) genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung;
  - d) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
  - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten ab;
  - f) nimmt die Berichte der Ressortleiter ab;
  - g) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
  - h) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
  - i) genehmigt das Budget und den Jahresbeitrag für das nächste Rechnungsjahr;
  - j) entlastet den Vorstand;

- k) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- l) wählt den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder, die Revisoren und den Fähnrich;
- m) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
- n) bestimmt die Schützenwirtschaft;
- o) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
- p) beschliesst eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

### **Artikel 15 – Eingabe von Anträgen**

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Generalversammlung mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung, schriftlich und begründet, dem Präsidenten der SGM einzureichen.

### **Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung**

- 1 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste. Der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich (E-Mail oder Postweg) an die Vereinsmitglieder.
- 2 Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

### **Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts**

- 1 An der Generalversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 2 Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- 3 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

### **Artikel 18 – Abstimmungen**

- 1 Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Generalversammlung nicht durch einfaches Mehr<sup>1</sup> der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr<sup>2</sup> der abgegebenen Stimmen.
- 3 Eine geheime Abstimmung kann erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt. Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten ist ein absolutes Mehr (mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten) erforderlich. Für eine Fusion oder die Auflösung des Vereins ist das qualifizierte Mehr (mehr als drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten) notwendig. Diese Geschäfte müssen deutlich auf der Traktandenliste zur Einberufung der Generalversammlung ersichtlich sein.

---

<sup>1</sup> Eine einfache Mehrheit hat, wer mehr Stimmen erzielt, als alle anderen zusammen.

<sup>2</sup> Bei einer Abstimmung hat derjenige Vorschlag mit relativer Mehrheit gewonnen, der die meisten Stimmen erzielt (grössere Zahl).

## **Artikel 19 – Wahlen**

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Entscheid des Sitzungsleiters.

## **Artikel 20 – Vorstand**

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
  - a) Präsident;
  - b) Vizepräsident;
  - c) Schützenmeister;
  - d) Aktuar;
  - e) Kassier.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- 5 Ämterkumulation ist zulässig.

## **Artikel 21 – Amtsdauer**

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Generalversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss derjenigen Generalversammlung, im übernächsten Jahr.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so kann die nächstfolgende Generalversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
- 4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren<sup>3</sup> eine ausserordentliche Generalversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.<sup>4</sup>

## **Artikel 22 – Kompetenzen**

- 1 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Generalversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
  - a) führt die laufenden Geschäfte;
  - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
  - c) bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;

---

<sup>3</sup> Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

<sup>4</sup> Eine Ersatzwahl ist geboten, denn wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

- d) erarbeitet das Jahresprogramm;
  - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
  - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
  - g) genehmigt Verträge;
  - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
  - i) hat zu allen Geschäften der Generalversammlung das Antragsrecht;
  - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
  - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 5'000.00 im Geschäftsjahr.
- <sup>3</sup> Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- <sup>4</sup> Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

### **Artikel 23 – Vorstandssitzungen**

- <sup>1</sup> Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens einmal im Rechnungsjahr.
- <sup>2</sup> Der Präsident lädt per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus.
- <sup>3</sup> Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Über Vorstandssitzungen hat der Vorstand Protokoll zu führen.

### **Artikel 24 – Revisoren**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- <sup>2</sup> Die beiden Revisoren einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- <sup>3</sup> Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- <sup>4</sup> Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- <sup>5</sup> Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- <sup>6</sup> Falls von der Generalversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Generalversammlung mit Wahlen.
- <sup>7</sup> Die Revision kann extern vergeben werden.

## **IV. Finanzen**

### **Artikel 25 – Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 26 – Einnahmen**

- <sup>1</sup> Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
  - a) Mitgliederbeiträge;
  - b) Abgaben;
  - c) Gebühren;
  - d) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Generalversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- <sup>3</sup> Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.

### **Artikel 27 – Zeichnungsberechtigung**

- <sup>1</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- <sup>2</sup> Ausnahme ist der Bankverkehr, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann.

### **Artikel 28 – Haftung**

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- <sup>2</sup> Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Weitere Bestimmungen

### Artikel 29 – SSV-Vorgaben

- <sup>1</sup> Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- <sup>2</sup> Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
  - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
  - b) Ethik;
  - c) Datenschutz.

### Artikel 30 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Die jeweils aktuellen Grundlagen für das Schiesswesen ausser Dienst sind geltend und im SAT (SAT-App) ersichtlich.

### Artikel 31 – Vereinsauflösung

- <sup>1</sup> Sollte die SGM das sportliche Schiessen auf der Anlage Kreuzegg nicht mehr ausführen können und ist somit die Zweckerfüllung nicht mehr möglich, so kann der Zweck in den Statuten angepasst werden. So kann die SGM bestehen bleiben, dass im mindesten der Artikel 2 Bst. f (der Aktuellen Statute) erfüllt wird.
- <sup>2</sup> Bei Auflösung dieses Vereins ist die Liegenschaft bestehend aus Schützenhaus, Scheibenstand und Zufahrtsstrasse zu veräussern.
- <sup>3</sup> Ein angemessener Teil des Vermögens ist dem Gemeinderat Menzingen zur treuhänderischen Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist.

Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- <sup>4</sup> Bildet sich innert 20 Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an die Einwohnergemeinde Menzingen über, welche damit nach eigenem Ermessen finanziell schwache Menzinger Vereine unterstützen soll.
- <sup>5</sup> Ein angemessener Teil des Vermögens ist dem Gemeinderat Menzingen zur freien Verfügung zu übergeben.
- <sup>6</sup> Ein angemessener Teil des Vermögens ist an «Institutionen» des Schiesssports zu spenden. Dies können übergeordnete Verbände, Museen, Schiessanlagenbetreiber, Schiessvereine sowie gemeinnützige Vereine wie z.B. «Pro Tell» sein, welche sich in irgendeiner Art und Weise für den Schiesssport oder das Waffenwesen einsetzen.
- <sup>7</sup> Die Personen, welche die Vereinsauflösung vollziehen, sollen eine angemessene Entlohnung erhalten.
- <sup>8</sup> Es obliegt dem Vorstand auch den Aktivmitglieder und Ehrenmitgliedern einen angemessenen Anteil zu übergeben.

## VI. Schlussbestimmungen

### Artikel 32 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

### Artikel 33 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am 08.03.2024 anlässlich der Generalversammlung der Schützengesellschaft Menzingen genehmigt.
- 2 Sie treten sofort in Kraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zuger Kantonal Schützenverband und das Amt für Zivilschutz und Militär.

Menzingen, 08.03.2024  
.....  
Ort Datum

Für die Schützengesellschaft Menzingen

.....  
Michael Peter  
Präsident

.....  
Lukas Joller  
Aktuar

Genehmigung durch den Zuger Kantonal Schützenverband

Zug, 12.03.2024  
.....  
Ort Datum

.....  
Heinz Hunziker  
Präsident

.....  
Zuzana Jung  
Aktuarin

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Heinzen, 11.3.2024  
.....  
Ort Datum

Amt für Zivilschutz und Militär

.....  
Urs Marti  
Leiter